

Stand: VO (EU) 2023/2744

KAPITEL 19

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON EIERN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHR BESTIMMT SIND (MUSTER E)

LAND		Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU			
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender/ Ausführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung	I.2a. IMSOC- Bezugsnummer	
			I.3. Zuständige oberste Behörde	QR-Code	
			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	I.5. Empfänger/ Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode		I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer Name Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion Code		I.10. Bestimmungsregion Code		
	I.11. Versandort Name Registrierungs- /Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		I.12. Bestimmungsort Name Registrierungs- /Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13. Verladeort		I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15. Transportmittel <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug Kennzeichen		I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle		
			I.17. Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18. Beförderungsbedingungen <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur		<input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren		
	I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer				
	I.20. Zertifiziert als/für <input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr				
I.21. <input type="checkbox"/> Zur Durchfuhr Drittland ISO-Ländercode		I.22. <input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt I.23.			

I.24. Gesamtzahl der Packstücke	I.25. Gesamtmenge	I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)
I.27. Beschreibung der Sendung		
KN-Code	Art	Unterart/Kategorie
	Kühlager	Nettogewicht
		Anzahl Packstücke
		Chargen-Nr.
<input type="checkbox"/> Endverbraucher	Datum der Gewinnung/Erzeugung	Herstellungsbetrieb

LAND

Muster der Bescheinigung E

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	<p>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Eier ist]</p> <p>Der/Die unterzeichnete Tierarzt/Tierärztin erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Eier in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen gewonnen wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <p>II.1.1. Sie kommen aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</p> <p>II.1.2. Sie wurden gemäß den einschlägigen Bedingungen in Anhang III Kapitel I Abschnitt X der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 aufbewahrt, gelagert, befördert und geliefert.</p> <p>II.1.3. Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und Eier sind in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das betreffende Drittland oder Gebiet gelistet.</p> <p>II.1.4. Sie erfüllen die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003.</p> <p>i) Eier von Legehennenbeständen, in denen bei der epidemiologischen Untersuchung eines lebensmittelbedingten Ausbruchs <i>Salmonella</i> spp. festgestellt wurde bzw. für die keine gleichwertigen Garantien gegeben wurden, dürfen nicht eingeführt werden, es sei denn, sie sind als Eier der Klasse B gekennzeichnet.</p> <p>ii) Folgende Eier dürfen nicht eingeführt werden, es sei denn, sie sind als Eier der Klasse B gekennzeichnet: Eier aus Legehennenbeständen mit unbekanntem Gesundheitsstatus; Eier mit Verdacht auf eine Infektion; Eier aus Beständen, die mit <i>Salmonella enteritidis</i> und/oder <i>Salmonella typhimurium</i> infiziert sind, für die in Unionsvorschriften ein Ziel zur Eindämmung des Vorkommens festgelegt wurde und die nicht in einer Weise überwacht werden, die der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 517/2011 der Kommission vorgesehenen Überwachung gleichwertig ist; außerdem Eier, für die keine gleichwertigen Garantien gegeben wurden.</p> <p>⁽³⁾ [II.1.5. Sie erfüllen — falls für Finnland oder Schweden bestimmt — die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1688/2005 der Kommission oder — falls für Dänemark bestimmt — die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 427/2012 der Kommission.]</p>		
	<p>II.2. Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die in Teil I bezeichneten Eier folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>II.2.1. Sie kommen aus der Zone mit dem Code __ — _⁽¹⁾, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung:</p> <p>a) für den Eingang in die Union von Eiern zugelassen und in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist;</p>		

LAND

Muster der Bescheinigung E

	<p>b) ein Seuchenüberwachungsprogramm für die hochpathogene Aviäre Influenza gemäß Artikel 158 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission durchführt.</p> <p>II.2.2. Sie wurden von Vögeln gewonnen, die in einem Betrieb gehalten wurden, der folgende Anforderungen erfüllt:</p> <p>a) Er ist von der zuständigen Behörde des Ursprungsmitgliedstaates oder Ursprungsgebiets registriert und steht unter deren Aufsicht und verfügt über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bereithält und speichert.</p> <p>b) Er wird regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.</p> <p>c) Er unterliegt zum Zeitpunkt der Sammlung der Eier keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich aufgrund der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.</p> <p>d) In den letzten 30 Tagen vor dem Datum der Sammlung der Eier und bis zum Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung gab es in dem Betrieb weder einen Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch der Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit.</p> <p>e) Im Umkreis von 10 km, der auch das Gebiet eines Nachbarlandes einschließen kann, ist mindestens 30 Tage vor dem Datum der Sammlung der Eier weder ein Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza noch eine Infektion mit dem Virus der Newcastle-Krankheit aufgetreten.</p> <p>II.2.3. Sie wurden von Vögeln gewonnen, die zum Zeitpunkt der Sammlung der Eier keine Anzeichen übertragbarer Seuchen aufwiesen.</p> <p>II.2.4. Sie wurden am ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) oder zwischen dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) und dem ___/___/___ (TT/MM/JJJJ) ⁽²⁾ gesammelt.</p> <p>II.2.5. Sie werden in die Union versandt:</p> <p>a) in einem Transportmittel, das so konzipiert und konstruiert ist und so gewartet wird, dass der Gesundheitsstatus der Eier während des Transports von ihrem Ursprungsort in die Union nicht gefährdet wird;</p> <p>b) getrennt von Vögeln und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die die für den Eingang in die Union relevanten Tiergesundheitsanforderungen gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 nicht erfüllen.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von Eiern von Geflügel bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieses Erzeugnisses ist.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p>
--	--

LAND

Muster der Bescheinigung E

	<p>Teil I:</p> <p>Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>Feld I.11.: Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs.</p> <p>Feld I.15.: Geben Sie die Registrierungsnummer(n) von Eisenbahnwaggons oder LKW bzw. den/die Schiffsnamen und, falls bekannt, die Flugnummer(n) an. Bei Beförderung in Transportbehältern/Containern ist in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer der Plombe anzugeben.</p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung: „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 04.07.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XIX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>(2) Der Eingang dieser Eier in die Union ist nur dann gestattet, wenn das Datum oder die Daten der Sammlung der Eier nach dem Datum der Zulassung der in Nummer II.2.1. genannten Zone für den Eingang von Eiern in die Union liegt, oder in einem Zeitraum, in dem keine tierseuchenrechtlichen Beschränkungen der Union für den Eingang von Eiern aus dieser Zone in Kraft waren, oderwährend eines Zeitraums, in dem die Zulassung dieser Zone für den Eingang in die Union von solchen Erzeugnissen nicht aufgehoben war.</p> <p>(3) Streichen, wenn die Sendung nicht für den Eingang in Schweden, Finnland oder Dänemark bestimmt ist.</p>
	<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum</p> <p>Stempel</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p>Unterschrift</p>